



Gesuch um Registrierung (Art. 48 BVG)

I. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung / Arbeitgeber- bzw. Stifterfirma

Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung:

Name und Adresse der Arbeitgeber- bzw. Stifterfirma:

Angeschlossene Arbeitgeber:

Ja Nein

Wenn ja, Auflistung der angeschlossenen Arbeitgeber:

II. Reglementarische Bestimmungen gemäss Art. 50 BVG

Die reglementarischen Grundlagen sind diesem Gesuch beizulegen, sofern sie nicht bereits eingereicht wurden. Für Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen beizulegen.

Sofern die Vorsorgeeinrichtung ihr Vorsorgereglement neu verfasst oder angepasst hat, ist auch die entsprechende Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge auf dem offiziellen Formular einzureichen. Zudem hat die Vorsorgeeinrichtung in diesem Fall dafür besorgt zu sein, dass auch die Bestätigungen der angeschlossenen Arbeitgeber betreffend die Einhaltung von Art. 1a BVV2 eingereicht werden.

Die nachstehenden Erlasse sind unter Beachtung der Vorschriften über die Parität beschlossen worden.

Urkunde

Bezeichnung der Urkunde	Beschlossen am	In Kraft seit

Reglement/e

Bezeichnung der Reglemente	Beschlossen am	In Kraft seit



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

III. Weitere obligatorische Gesuchsunterlagen

- Aktueller Handelsregisterauszug, sofern die Vorsorgeeinrichtung privatrechtlich organisiert ist.
- Formular Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend Eintrag einer Vorsorgeeinrichtung in das Register für die berufliche Vorsorge.
- Für Vorsorgeeinrichtungen, die neu das BVG durchführen wollen, sind die Unterlagen gemäss Checkliste „Neugründung einer Vorsorgeeinrichtung“ einzureichen.

IV. Organe

Mitglieder des obersten Organs (z.B. Stiftungsrat, bestehend aus mind. vier Mitgliedern gemäss Art. 33 BVV2)

Mit folgenden Vermerken zur Position: P (Präsident), AG (Arbeitgebervertreter), AN (Arbeitnehmervertreter), und zur Zeichnungsberechtigung: KU (Kollektivunterschrift zu zweien). Die Einzelzeichnungsberechtigung ist aufgrund des internen Kontrollsystems i.S.v. Art. 35 Abs. 1 BVV2 nicht zulässig.

Andere zeichnungsberechtigte Personen

Mit Vermerk zur Funktion und Zeichnungsberechtigung: KU (Kollektivunterschrift zu zweien). Die Einzelzeichnungsberechtigung ist aufgrund des internen Kontrollsystems i.S.v. Art. 35 Abs. 1 BVV2 nicht zulässig.

V. Revisionsstelle

Name und Adresse der Revisionsstelle:

VI. Experte für berufliche Vorsorge

Name und Adresse des Experten für berufliche Vorsorge:



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

VII. Vorrang des Gesetzes

Das oberste Organ erklärt, dass ab dem Zeitpunkt der Einreichung dieses Gesuchs die Bestimmungen des BVG ausnahmslos den allfällig nicht erkannten gesetzwidrigen eigenen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung vorgehen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt

für die Vorsorgeeinrichtung:

Ort, Datum

Mitglied des obersten Organs

Name in Druckschrift

Ort, Datum

Mitglied des obersten Organs

Name in Druckschrift